



Förderrichtlinien für das Programm

„VeRa für das Klima!“

der Stadt Velen

vom 01.07.2021

Velen Ramsdorf



Präambel

Der Klimawandel ist ein zentrales Thema, welches uns alle beschäftigt. Unternehmen, Behörden, Vereine und Verbände und natürlich jede Bürgerin und jeden Bürger. Klimaschutz lässt sich nur gemeinsam lösen und nur dann, wenn alle gemeinsam die Notwendigkeit des Klimaschutzes erkennen.

Längere Hitzeperioden, Dürren und Starkregenereignisse mit Überschwemmungen werden das Leben aller Menschen deutlich beeinflussen. Der gegenwärtig beobachtete Klimawandel wird zu einem großen Teil durch die vom Menschen ausgestoßenen Treibhausgase verursacht, die auf die Verbrennung fossiler Brennstoffe wie Öl, Kohle und Gas zurückgehen.

Auch die Stadt Velen ist sich ihrer Verantwortung bewusst und trägt auch mit eigenen Maßnahmen zum Klimaschutz bei. So werden zukünftig bei der Entwicklung von Gewerbe- und Wohngebieten Belange des Klimaschutzes besonders berücksichtigt. Sie prüft die Installation von PV-Anlagen auf allen städtischen Dächern und fördert Bereiche zur Entwicklung von erneuerbaren Energien. Sie vergibt jährlich einen Klimaschutzpreis und beteiligt an verschiedenen Aktionen, wie z.B. das Stadtradeln.

Ebenso möchte sie aber auch mit der Bereitstellung dieses Sonderbudgets dazu beitragen, dass auch die Menschen in Velen und Ramsdorf sich aktiv am Klimaschutz beteiligen. Erstmals steht dazu im Jahr 2020 ein „Klimatopf“ in Höhe von 30.000 Euro bereit, mit dem individuelle Maßnahmen zum Klimaschutz gefördert werden sollen. Weitere Effekte dieses Programmes sind die Steigerung der Wohn- und Lebensqualität und die Sicherung von Arbeitsplätzen.

Es gibt verschiedene Handlungsfelder, in denen Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt oder angeregt werden können. Die Stadt Velen möchte auf den verschiedensten Ebenen ansetzen und alle motivieren, sich am Klimaschutz auf vielfältige Art und Weise zu beteiligen. Um die Kreativität der möglichen Maßnahmen zur Unterstützung des Klimas nicht zu sehr einzuengen, werden bewusst offene Maßnahmen beispielhaft aufgelistet.

1 Förderbetrag

Die Höhe der zukünftigen jährlichen Budgets wird jeweils in den Beratungen zum Haushalt festgelegt. Ein Teil des Betrages kann auch für städtische Maßnahmen zum Klimaschutz verwendet werden.

2 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert die Stadt Velen Maßnahmen, Projekte, Veranstaltungen etc., die zum Klimaschutz beitragen.
- (2) Dies können beispielhaft sein:
 - a) Maßnahmen für den Naturschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz
 - b) Projekte zur Aufklärung über den Klimaschutz
 - c) Projekte zur Einsparung von Energie / CO₂ Ausstoß
 - d) Projekte zur Abfallvermeidung
 - e) Umstellung auf Ökostrom ab einem Verbrauch von 5.000 kWh/Jahr (Mehrkosten im ersten Jahr der Umstellung)
 - f) Entsiegelung von Flächen/Gärten
 - g) Anschaffung eines Lastenrades (mit oder ohne elektr. Unterstützung)
 - h) Balkonsolaranlagen
 - i) Zisternen zur Sammlung von Regenwasser

3 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) jeder Zusammenschluss von Personen (z.B. Schulklassen, KiTa-Gruppen, Vereine, Verbände, Nachbarschaften, sonstige Gruppen). Eine bestimmte Rechtsform ist nicht erforderlich.
 - b) natürliche, volljährige Personen.
- (2) Die Antragstellenden müssen in der Stadt Velen gemeldet oder registriert sein.

4 Förderhöhe

- (1) Für Antragsberechtigte gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) kann die Förderung je Maßnahme bis zu **2.000 Euro** betragen. Eine Förderung bis zu 100% ist möglich.
- (2) Für Antragsberechtigte gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) kann die Förderung je Maßnahme bis zu **1.000 Euro** betragen. Eine Förderung bis zu 50% ist möglich.

5 Antragstellung

- (1) Der Antrag zur Förderung muss schriftlich (postalisch, Fax, E-Mail) und in deutscher Sprache bei der Stadt Velen gestellt werden.

- (2) Anträge müssen mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Folgende Unterlagen müssen dem Antrag angefügt sein:
 - ausgefülltes Antragsformular inkl. Kostenberechnung
 - Beschreibung der Maßnahme oder des Projektes
 - Ziele der Maßnahme/Projekt
- (3) Die Maßnahme muss im laufenden Kalenderjahr fertig gestellt werden.

6 Vergabegrundsätze

- (1) Maßnahmen, zu denen die Antragstellenden rechtlich verpflichtet sind, werden nicht gefördert. Es muss sich um eine freiwillige Maßnahme handeln.
- (2) Für jede Maßnahme kann aus diesem Programm nur ein Antrag gestellt werden. Ebenso sind Doppelförderungen auch aus anderen Programmen ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Velen entscheidet fortlaufend über die eingehenden Anträge und bewilligt die Förderung, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zweimal jährlich erhält der HFA bzw. im Herbst auch der Umweltausschuss eine Übersicht über die geförderten Maßnahmen.
- (4) Es erfolgt keine Förderung von Sanierung/Umrüstung von Heizungsanlagen, Dämmmaßnahmen an Gebäuden oder Fenstern, Anschaffung von E-Bikes oder E-Autos, PV-Anlagen (mit Ausnahme von Balkonsolar), (Ersatz-) Anschaffungen von energiesparenden Geräten, Energieberatungen.

7 Auszahlung der Förderung

- (1) Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt. Sie erfolgt nach der Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage der Abschlussrechnung inkl. Dokumentationsunterlagen (Fotos, Zahlungsbeleg etc.). Die Auszahlung erfolgt an den/die Antragsteller/in. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 4 Wochen.
- (2) Sollten die Haushaltsmittel für diese Förderungen in einem Jahr nicht ausgeschöpft sein, entscheidet der Rat im Zuge der Haushaltsberatungen über eine mögliche Übertragung der Mittel in das folgende Jahr.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung für die Antragstellenden. Ebenso besteht kein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen. Die Empfänger/innen der Förderung erklären sich damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2021 in Kraft und gelten für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.